

Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung vom 14.07.2026

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S.618), folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die gemeinsame Mittagsverpflegung, welche in den Tageseinrichtungen der GeKita angeboten wird. Die Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung ist bei einer Betreuung zwischen 12:30 und 14:00 Uhr für Personen, mit denen der Vertrag zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen wurde, verpflichtend. Näheres regelt Punkt 10 dieses Vertrages.
- (2) Ausnahmen von dieser Verpflichtung, insbesondere Nahrungsmittelunverträglichkeiten, sind durch ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 2 Höhe und Zahlungsmodus

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird zur Finanzierung des Sach- und Personalkostenaufwandes nach § 23 Abs. 4 des KiBiz NRW ein kostendeckendes Entgelt erhoben.
- (2) Das kostendeckende Entgelt für die Mittagsverpflegung beträgt derzeit monatlich 50,- €. Nimmt ein Kind aufgrund einer mit der Tageseinrichtung getroffenen verbindlichen Vereinbarung regelmäßig nicht öfter als zweimal wöchentlich an der Mittagsverpflegung teil, so beträgt das Entgelt derzeit monatlich 25,- €. Das Entgelt ist für die Monate August bis Juni zu entrichten. Für den Monat Juli wird kein Entgelt erhoben. Mögliche Schließungszeiten, insbesondere in den Schulferien, sind bei dieser Kalkulation bereits berücksichtigt.

(3) Bei Beziehen von

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (Mietzuschuss oder Lastenzuschuss)
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld)
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Hilfe zum Lebensunterhalt)
- Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz

die einen Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket derzeit gestellt haben, wird kein Entgelt für die Mittagsverpflegung erhoben.

Voraussetzung ist, dass ein Nachweis über den Bezug einer dieser Sozialleistungen beim Jugendamt – Team Bildung und Teilhabe - vorgelegt wird. Das reduzierte Entgelt gilt nur für Monate, für die diese Leistungen tatsächlich beantragt und bezogen werden. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 3 Umfang der Zahlungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind nach dem Vertrag zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen wurde.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Tageseinrichtung bzw. der Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Punkt 11 des Vertrages zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Wird eine Betreuung des Kindes über die regelmäßigen Öffnungszeiten einer Tageseinrichtung hinaus vereinbart (z.B. Nutzung des Ferienkindergartens), so wird hierfür ein zusätzliches Monatsentgelt erhoben.

§ 4 Erstattung

- (1) Die Kalkulation und Höhe des Essensgeldes nach § 2 berücksichtigt die möglichen Schließungszeiten sowie darüber hinaus auch die Fehlzeiten eines Kindes in der Tageseinrichtung. Daher ist es bei Fehlzeiten zwingend erforderlich, das Kind bis spätestens 8:30 Uhr bei der Leitung der

Kindertageseinrichtung von der Verpflegung abzumelden. Eine Essensgelderstattung scheidet aus.

- (2) Ausnahme von dieser Regelung ist eine Krankheit des Kindes, die zusammenhängend den Zeitraum von 30 Kalendertagen übersteigt und durch ärztliches Attest nachzuweisen ist.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Das Verpflegungsentgelt ist zum 10. Werktag des jeweiligen Monats im Voraus fällig und ist von dem/den Erziehungsberechtigten zu entrichten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Verpflegungsentgelt ist unter der Bezeichnung „Verpflegungskosten“ im Beitragsbescheid enthalten und bargeldlos auf eines der im Beitragsbescheid angegebenen Konten unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.
- (3) Es besteht die Verpflichtung zur Abgabe eines SEPA-Mandates.
Die erste Zahlung des Verpflegungsentgeltes hat spätestens 14 Tage nach Zugang des Bescheides zu erfolgen.
- (4) Bei Nichtzahlung des Verpflegungsentgeltes oder Wegfall des Betreuungsgrundes für die Zeit zwischen 12:30 Uhr und 14:00 Uhr erfolgt eine Abmeldung des Kindes von der Mittagsverpflegung. Auf Punkt 11 des Vertrages zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder wird verwiesen.

§ 6 Sondervereinbarungen

Für eine Mittagsverpflegung, die über Fördervereine sichergestellt oder direkt in der Kindertageseinrichtung zubereitet wird, gilt diese Entgeltordnung nicht. Sondervereinbarungen über zusätzliche Verpflegungsentgelte bei Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeit bleiben von dieser Entgeltordnung ebenfalls unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung vom 31.10.2019 außer Kraft.

- (2) Nach dieser früheren Entgeltordnung festgesetzte Entgelte sind solange und soweit vorläufig als Abschlag weiterzuzahlen, bis eine Entgeltfestsetzung auf der Grundlage dieser Entgeltordnung erfolgt ist. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Entgelthöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mit dieser neuen Entgeltfestsetzung mit Wirkung zum Folgemonat vorgenommen.
- (3) Solange und soweit im Falle erstmaliger Entgeltfestsetzung Entgelte nach dieser Entgeltordnung aufgrund unvollständiger Daten noch nicht abschließend bestimmt werden können, können vorläufige Entgelte festgesetzt werden. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Entgelthöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mit der rückwirkenden endgültigen Entgeltfestsetzung mit Wirkung zum Folgemonat vorgenommen.